

# Bundesgesetzblatt <sup>17</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 1995

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 94	Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1994 (GräbFestsV 1994) ..... FNA: neu: 2184-1-4-11	18
10. 1. 95	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung ... FNA: 7823-5-6	19
11. 1. 95	Verordnung über den Übergang von Rechten und Pflichten des Bundes auf die Unfallkasse Post und Telekom und die Wahrnehmung übertragener Aufgaben (Postunfallkassenverordnung – PUKV) ..... FNA: neu: 900-10-2-1	20
9. 12. 94	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern ..... FNA: neu: 2030-11-47-33; 2030-11-47-28	24
8. 12. 94	Achtzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes ..... FNA: neu: 319-89-1-18	25
1. 1. 95	Bekanntmachung zu § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes ..... FNA: neu: 420-1-10	25
<hr/> <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 .....	26
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	27
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	27

**Verordnung  
über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder  
entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes  
für das Haushaltsjahr 1994  
(GräbFestsV 1994)**

**Vom 19. Dezember 1994**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2145) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel betragen für

Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt):	1 700 000,— DM,
Brandenburg:	2 850 000,— DM,
Mecklenburg-Vorpommern:	1 250 000,— DM,
Sachsen:	2 000 000,— DM,
Sachsen-Anhalt:	1 100 000,— DM
und	
Thüringen:	2 600 000,— DM.

§ 2

Die in § 1 genannten Bundesmittel sind für Instandsetzung und Pflege sowie für erforderliche Neuanlegungen und Verlegungen von Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes zu verwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung  
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

**Vom 10. Januar 1995**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis g des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), von denen § 3 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 19 geändert und § 4 durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Januar 1995

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
über den Übergang von Rechten und Pflichten des Bundes  
auf die Unfallkasse Post und Telekom und die Wahrnehmung übertragener Aufgaben  
(Postunfallkassenverordnung – PUKV)**

Vom 11. Januar 1995

Auf Grund des Artikels 2 § 3 Abs. 2 des Postneuerordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

**Erster Abschnitt  
Rechtsübergang**

§ 1

**Haushaltsplan für das erste Haushaltsjahr**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation aufgestellt und festgestellt.

§ 2

**Vorläufige Finanzierung**

(1) Zur vorläufigen Finanzierung des Umlagesolls für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 und des Aufbaus des Betriebsmittelstocks sowie der Rücklage werden die Mitgliedsbetriebe in vier Umlagegruppen eingeteilt und wie folgt zugeordnet:

1. der Umlagegruppe I die Deutsche Post AG und die Bundesdruckerei GmbH,
2. der Umlagegruppe II die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Postbank AG, die EMS Kurierpost GmbH und die De Te Mobil GmbH,
3. der Umlagegruppe III die Betriebskrankenkasse der Mitgliedsbetriebe bezüglich der nach § 539 Abs. 1 Nr. 17a der Reichsversicherungsordnung Versicherten und
4. der Umlagegruppe IV die übrigen Mitgliedsbetriebe.

(2) Der Jahresbedarf (Umlagesoll) verteilt sich vorläufig auf die Umlagegruppen entsprechend dem Verhältnis der auf sie entfallenden Leistungsausgaben nach dem Stand des letzten abgerechneten Kalenderjahres.

(3) Innerhalb der Umlagegruppen I, II und IV werden die Lasten nach der durchschnittlichen Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr in den Mitgliedsbetrieben beschäftigten Versicherten einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und der vorübergehend Beschäftigten auf die Unternehmen vorläufig umgelegt.

(4) Die Unfallkasse Post und Telekom erhebt für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 Vorschüsse auf die Beiträge, welche sich nach den Haushaltsplänen und der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten vorläufigen Aufteilung ergeben. Der Vorschuß für das erste Vierteljahr des Jahres 1995 ist in einer Summe zu entrichten und zum 15. Februar 1995 fällig; die weiteren Vorschüsse sind monatlich im voraus zahlbar und zum 15. des Vormonats fällig, beginnend mit dem 15. März 1995. Die Vorschüsse sind bis zur Neufestsetzung in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

(5) Zum Aufbau des Betriebsmittelstocks leisten die Mitgliedsbetriebe eine Sondereinlage in Höhe des Sechsfachen der im Geschäftsjahr 1995 monatlich aufzubringenden Vorschüsse und zum Aufbau der Rücklage eine Sonderzahlung in Höhe von zehn vom Hundert des Dreifachen der im letzten Kalenderjahr gezahlten Renten, die beide mit der ersten Vorschußzahlung fällig werden.

(6) Die Mittel für die Ausgaben, die für das Geschäftsjahr 1995 zu leisten sind, werden von der Deutschen Post AG und deren Rechtsvorgängerin vorläufig aufgebracht, sofern die Unfallkasse Post und Telekom mangels Zahlungen der Mitgliedsbetriebe darauf zurückgreifen muß. Die Auslagen werden sobald wie möglich erstattet.

§ 3

**Anteil am Konkursausfallgeld**

Der Anteil der Unfallkasse Post und Telekom an den Mitteln für das Konkursausfallgeld wird auf die Mitgliedsbetriebe, für die der Konkurs zulässig ist, nach dem Verhältnis ihrer Lohnsumme im vergangenen Kalenderjahr zu der Gesamtlohnsumme der konkursfähigen Mitgliedsbetriebe vorläufig umgelegt. Bei der Bildung der Lohnsumme bleiben die Arbeitsentgelte der bei den Mitgliedsbetrieben beschäftigten beurlaubten Beamten außer Ansatz. Auf dieser Grundlage wird ein Abschlag auf die zu entrichtende Umlage gesondert erhoben.

§ 4

**Weitergeltung  
von Vorschriften der Deutschen Bundespost**

(1) Vorschriften und Verfügungen der Deutschen Bundespost und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zur Regelung von Angelegenheiten der Unfallversicherung und der durch § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes übertragenen Aufgaben gelten weiter, bis sie durch neue Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die bisher mit der technischen Aufsicht betrauten Beschäftigten sind ab 1. Januar 1995 ermächtigt, die gesetzlichen Aufgaben eines technischen Aufsichtsbeamten mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten wahrzunehmen.

§ 5

**Vorläufige Aufgabenerledigung durch Dritte**

Die von der Unfallkasse Post und Telekom wahrzunehmenden mittelbaren Aufgaben werden vom Bund, der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und der Deutschen Post AG nach den für die Unfallkasse geltenden Bestimmungen für diese vorläufig weitergeführt, bis sie von der Unfallkasse Post und Telekom übernommen werden.

## § 6

**Wahl der Selbstverwaltungsorgane**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Post und Telekom hat achtzehn, der Vorstand hat acht Mitglieder. Es werden Neuwahlen entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 128 der Wahlordnung für die Sozialversicherung durchgeführt.

## Zweiter Abschnitt

Durchführung  
der übertragenen Aufgaben

## § 7

**Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben**

(1) Die der Unfallkasse Post und Telekom nach § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes übertragenen Aufgaben werden außerhalb der Selbstverwaltung durchgeführt.

(2) Bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unterliegt die Unfallkasse hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes genannten Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht, im übrigen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.

## § 8

**Rechnungslegung**

(1) Bei der Rechnungslegung sind die gesamten Personal- und Sachkosten, die Ausgaben für die Prävention, die Einnahmen und die Leistungsausgaben gesondert auszuweisen.

(2) Die Einnahmen und Leistungsausgaben werden, nach Einnahme- und Ausgabearten getrennt, den einzelnen Mitgliedsbetrieben sowie den Aufgabenbereichen

1. Unfallversicherung,
  2. Unfallfürsorge nebst Sachschadenersatz für die Beamten und Regreß nach § 87a des Bundesbeamtengesetzes sowie
  3. Sachschadenersatz für die Arbeiter und Angestellten nebst Regreß wegen der unfallbedingten Arbeitgeberleistungen
- zugeordnet.

(3) Die Personal- und Sachkosten sind den Aufgabenbereichen

1. Unfallversicherung,
2. Unfallfürsorge nebst Sachschadenersatz für die Beamten und Regreß nach § 87a des Bundesbeamtengesetzes,
3. Sachschadenersatz für die Arbeiter und Angestellten nebst Regreß wegen der unfallbedingten Arbeitgeberleistungen,
4. Prävention für Versicherte und Beamte

zuzuordnen; soweit dieses nicht unmittelbar möglich ist, werden sie nach dem Verhältnis der diesen Aufgabenbereichen direkt zurechenbaren Beschäftigten der Unfallkasse aufgeteilt. Die Personal- und Sachkosten für die Prävention sind alsdann auf die Aufgabenbereiche Unfallversicherung und Unfallfürsorge nach der durchschnitt-

lichen Gesamtzahl der im abzurechnenden Geschäftsjahr bei den Mitgliedsbetrieben tätig gewesenen Versicherten und Beamten zu verteilen; dabei sind die bei den Mitgliedsbetrieben beschäftigten beurlaubten Beamten den Versicherten zuzurechnen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

**Kostenerstattung für die übertragenen Aufgaben**

(1) Die Personal- und Sachkosten, die durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes genannten Aufgaben entstehen, werden von den Mitgliedsbetrieben, für die diese Aufgaben durchgeführt werden, nach dem Verhältnis der im abgelaufenen Geschäftsjahr bei ihnen durchschnittlich beschäftigten Beamten nachträglich aufgebracht. Die insoweit anfallenden Leistungsausgaben und Regreßeinnahmen werden den einzelnen Mitgliedsbetrieben konkret zugerechnet. Die Leistungsausgaben werden nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Betrieben abgerechnet, die Regreßeinnahmen monatlich.

(2) Die Personal- und Sachkosten sowie die Leistungsausgaben, die durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten entstehen, werden nach der Zahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr bei den Mitgliedsbetrieben durchschnittlich beschäftigten Versicherten auf die Unternehmen jährlich nachträglich umgelegt. Bezüglich der Zurechnung und Abrechnung der insoweit anfallenden Regreßeinnahmen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 10

**Laufende Finanzierung  
der übertragenen Aufgaben**

(1) Zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie der sonstigen Ausgaben erhebt die Unfallkasse, getrennt nach den Aufgabenbereichen Unfallfürsorge nebst Prävention, Sachschadenersatz für die Beamten und Geltendmachung von Regreßansprüchen nach § 87a des Bundesbeamtengesetzes einerseits und Sachschadenersatz für die Arbeiter und Angestellten nebst Regreß wegen der unfallbedingten Arbeitgeberleistungen andererseits, auf der Grundlage ihres Haushaltsplans und der zu erwartenden Ausgaben Vorschüsse, deren Höhe die Unfallkasse für die einzelnen Mitgliedsbetriebe näher bestimmt. Der Vorschuß für das erste Vierteljahr des Jahres 1995 ist in einer Summe zu entrichten und zum 15. Februar 1995 fällig; die weiteren Vorschüsse sind monatlich im voraus zahlbar und jeweils zum 15. des Vormonats fällig, beginnend mit dem 15. März 1995. Die Vorschüsse sind bis zur Neufestsetzung in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres und der Vorlage der Jahresrechnung wird über die Vorschüsse abgerechnet. Überschüsse sind an den jeweiligen Mitgliedsbetrieb abzuführen, Minderbeträge müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung ausgeglichen werden. Sie sind den zu bildenden Betriebsmittelstöcken wieder zuzuführen.

(3) Nach Vorlage des neuen Haushaltsplans, der Abrechnung der Ausgaben für das vergangene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung der Unfallkasse werden die Vorschüsse betriebsbezogen neu festgesetzt.

(4) Um Einnahme- und Ausgabeschwankungen ausgleichen zu können, wird für die in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche je ein Betriebsmittelstock in Höhe des Sechsfachen der durchschnittlichen Monatsausgaben des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres gebildet, der jeweils gesondert zu verwalten ist. Die Betriebsmittelstöcke sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres an die Entwicklung der Ausgaben anzupassen. Überschüsse werden an die Mitgliedsbetriebe abgeführt, Minderbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung von diesen ausgeglichen.

(5) Zum Aufbau der Betriebsmittelstöcke leisten die Mitgliedsbetriebe Sondereinlagen in Höhe des Sechsfachen der im Geschäftsjahr 1995 jeweils monatlich aufzubringenden Vorschüsse, die mit den ersten Vorschußzahlungen fällig werden.

(6) Zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, daß Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch den Einsatz des Betriebsmittelstocks nicht mehr ausgeglichen werden können, hält die Unfallkasse für den in § 9 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich eine Rücklage in Höhe des Dreifachen des in einem Jahr gezahlten Unfallausgleichs bereit. Bis sie diese Höhe erreicht hat, ist der Rücklage jährlich ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert des Dreifachen des jährlich geleisteten Unfallausgleichs zuzuführen. Zum Aufbau der Rücklage leisten die Mitgliedsbetriebe eine Sonderzahlung in Höhe von zehn vom Hundert des Dreifachen des im letzten Kalenderjahr geleisteten Unfallausgleichs, die mit der ersten Vorschußzahlung fällig wird. Die Zinsen aus den Rücklagen fließen dieser zu, bis die vorgegebene Höhe erreicht ist.

(7) Die Mittel für die Ausgaben, die für das Geschäftsjahr 1995 zu leisten sind, werden von der Deutschen Post AG und deren Rechtsvorgängerin vorläufig aufgebracht, sofern die Unfallkasse Post und Telekom mangels Zahlungen der Mitgliedsbetriebe darauf zurückgreifen muß. Die Auslagen werden so bald wie möglich erstattet.

#### § 11

##### **Säumniszuschläge**

(1) Für Kostenforderungen und Vorschüsse, die ein Mitgliedsbetrieb nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter zweihundert Deutsche Mark ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Ein Säumniszuschlag auf eine Kostenforderung wird nicht erhoben, soweit der Kostenschuldner glaubhaft macht, daß er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags werden die Rückstände auf zehn Deutsche Mark nach unten abgerundet.

#### § 12

##### **Zuarbeit durch die Mitgliedsbetriebe**

Zur Durchführung der der Unfallkasse gemäß § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes

übertragenen Aufgaben sind die Mitgliedsbetriebe insbesondere verpflichtet,

1. den Unfallhergang zu untersuchen und bei der Aufklärung der Entstehung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen mitzuwirken,
2. über Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort, den Zustand, die Behandlung sowie die Arbeits- und Verdienstverhältnisse des betroffenen Beschäftigten Auskunft zu geben,
3. auf Verlangen die für die Berechnung von Leistungen und Regreßansprüchen maßgeblichen Beträge nachzuweisen,
4. die Anträge der Beschäftigten auf Ausgleich von Sachschäden an die Unfallkasse weiterzuleiten und bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und des Schadensumfangs mitzuwirken,
5. die Anträge der Beschäftigten auf außergerichtliche Mitverfolgung von persönlichen Schadenersatzansprüchen entsprechend den Tarifverträgen und der Fürsorgepflicht für die Beamten zu unterstützen und der Unfallkasse zuzuleiten,
6. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur Ersten Hilfe zu unterstützen,
7. alle Tatsachen anzugeben, die für die Berechnung der zu erstattenden Kosten und zu erbringenden Vorschüsse notwendig sind.

#### § 13

##### **Anzeige von Unfällen**

(1) Die Mitgliedsbetriebe haben

1. jeden Dienstunfall und jede Krankheit eines Beamten, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz entstehen können,
2. jeden Unfall mit Dritten, durch den ein im Betrieb beschäftigter Versicherter getötet oder arbeitsunfähig geworden oder ein Beamter, ein Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen getötet oder körperlich verletzt worden ist, und deswegen Leistungen zu gewähren sind,

binnen 3 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, der Unfallkasse Post und Telekom auf dem vorgegebenen Meldevordruck anzuzeigen.

(2) Tödliche Dienstunfälle, Dienstunfälle mit Todesfolge und Dienstunfälle, durch die mehr als 3 Beamte gleichzeitig verletzt worden sind, sind dem Unfallsachbearbeiter und dem zuständigen technischen Aufsichtsbeamten der Unfallkasse Post und Telekom unverzüglich telefonisch vorab mitzuteilen. Bei der Untersuchung tödlicher Unfälle ist die Ortspolizeibehörde hinzuzuziehen.

#### § 14

##### **Vertretung der Unfallkasse**

Hinsichtlich der nach § 2 Abs. 1 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes übertragenen Aufgaben vertritt der Geschäftsführer die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich.

## § 15

**Fachausschuß für Arbeitsschutz**

(1) Bei der Unfallkasse Post und Telekom wird ein Fachausschuß Arbeitsschutz eingerichtet. Er unterstützt die Organe bei der Erstellung, Auslegung und Umsetzung des autonomen Unfallverhütungsrechts sowie den Geschäftsführer bei den der Unfallkasse übertragenen Präventionsaufgaben. Insbesondere erstellt er hierfür Entwürfe von Vorschriften, schlägt Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor und gibt Stellungnahmen zu den Haushaltsentwürfen ab.

(2) Der Fachausschuß Arbeitsschutz hat ausschließlich Beratungs- und Unterstützungsaufgaben. Die Entscheidungen über Entwürfe, Vorschläge oder Stellungnahmen trifft er mehrheitlich. Einzelheiten zur Arbeit des Fachausschusses regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Fachausschuß hat zwölf Mitglieder, die sich aus je vier Vertretern folgender Gruppen zusammensetzen:

1. des technischen und arbeitsschutzärztlichen Aufsichtsdienstes,
2. der Arbeitgeber der Mitgliedsbetriebe der Unfallkasse und
3. der zuständigen Gewerkschaften, von denen mindestens zwei Vertreter in den Mitgliedsbetrieben beschäftigt sein müssen.

Der Geschäftsführer bestellt die Vertreter zu Nummer 1 auf Vorschlag der Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, die Vertreter zu Nummer 2 auf Vorschlag der Arbeitgeber-

vertreter in der Vertreterversammlung und die Vertreter zu Nummer 3 auf Vorschlag der Versichertenvertreter in der Vertreterversammlung. Den Leiter des Fachausschusses und dessen Stellvertreter beruft er aus den Vertretern zu Nummer 1 im Einvernehmen mit der Mehrheit der Fachausschußmitglieder. Der Fachausschuß kann zusätzlich Berater hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder und Berater des Fachausschusses üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die baren Auslagen der Vertreter der Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie der Berater erstattet die Unfallkasse nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Zur Unterstützung des Fachausschusses Arbeitsschutz richtet die Unfallkasse Fachgruppen ein.

**Dritter Abschnitt****Schlußvorschriften**

## § 16

**Geschäftsbericht**

Nach Abschluß eines jeden Kalenderjahres erstellt die Unfallkasse Post und Telekom einen Geschäftsbericht.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1995

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Böttsch

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

**Vom 9. Dezember 1994**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12

- dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- dem Präsidenten des Bundesarchivs,
- dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

jeweils für seinen Geschäftsbereich,

b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11

- dem Präsidenten und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie,
- den Präsidenten der Grenzschutzpräsidien,

- dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
- dem Leiter der Grenzschutzschule,
- dem Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- dem Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Innern,
- dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, jeweils für seinen/ihren Geschäftsbereich,
- dem Vorstand des Bundesverbandes für Selbstschutz mit dem Recht, diese Befugnis auf den Direktor (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) weiter zu übertragen,

c) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11

- dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für die Beamten des Zentralbereichs und den Fachbereich Allgemeine innere Verwaltung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 7. September 1992 (BGBl. I S. 1714, GMBI. S. 984) und die Änderungsanordnungen vom 28. Januar 1993 (BGBl. I S. 304, GMBI. S. 199) und vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 786, GMBI. S. 411) außer Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1994

Der Bundesminister des Innern  
Kanter



**Achtzehnte Bekanntmachung  
über die Feststellung der Gegenseitigkeit  
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

**Vom 8. Dezember 1994**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu der kanadischen Provinz

Alberta.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1993 (BGBl. I S. 2045).

Bonn, den 8. Dezember 1994

Bundesministerium der Justiz  
In Vertretung  
Kober

---

**Bekanntmachung  
zu § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes**

**Vom 1. Januar 1995**

Auf Grund des § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der durch Artikel 13 Abs. 1 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist, wird bekanntgemacht, daß Deutsche auf Grund einer ersten Anmeldung einer Erfindung beim Deutschen Patentamt für eine Patentanmeldung

in dem tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan bei dem dortigen Patentamt ein Prioritätsrecht genießen.

Bonn, den 1. Januar 1995

Die Bundesministerin der Justiz  
In Vertretung  
Kober

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 1, ausgegeben am 11. Januar 1995

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 95	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 5. April 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Seeschifffahrt</b> .....	2
	GESTA: XJ27	
11. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	9
30. 11. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten über den Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet .....	18
6. 12. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über den zivilen Luftverkehr .....	22
6. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	23
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ..	25
6. 12. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über den Luftverkehr ..	25
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen .....	26
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter .....	27
6. 12. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Indonesien .....	27
8. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	28
8. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute .....	28
8. 12. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Steuerabkommens .....	29
9. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle .....	29
9. 12. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen .....	30

**Preis dieser Ausgabe:** 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
20. 12. 94 Einhundertsevenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	12 645	(246	31. 12. 94)	1. 1. 95
20. 12. 94 Berichtigung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –	12 645	(246	31. 12. 94)	–
12. 12. 94 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-38	73	( 3	5. 1. 95)	19. 1. 95
12. 12. 94 Hundertzweiundfünfzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) neu: 96-1-2-152	73	( 3	5. 1. 95)	19. 1. 95
19. 12. 94 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	73	( 3	5. 1. 95)	2. 2. 95
19. 12. 94 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	74	( 3	5. 1. 95)	2. 2. 95

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis  
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2825/94 der Kommission zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien	L 299/18	22. 11. 94
28. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2883/94 der Kommission mit der Bedarfsvoraussetzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 304/18	29. 11. 94
23. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2905/94 des Rates mit Anwendungsbestimmungen für den Marktüberwachungsmechanismus für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	L 307/1	1. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2921/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/94 über den Verkauf von im Besitz der portugiesischen Interventionsstelle befindlichen 250 000 Tonnen Mais auf dem portugiesischen Markt	L 307/44	1. 12. 94
30. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2926/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Zuckerversorgung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 hinsichtlich der im Zuckersektor geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 307/56	1. 12. 94
2. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2938/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	L 310/9	3. 12. 94
2. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2939/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 105/76 des Rates über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft	L 310/12	3. 12. 94
2. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2941/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1728/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreide- und Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 310/17	3. 12. 94
2. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2944/94 der Kommission zur Einführung von besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung bestimmter Höchstmengen für Textilien für 1995, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegt sind	L 310/48	3. 12. 94
2. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2945/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinsichtlich Sanktionen und der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge	L 310/57	3. 12. 94
2. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2946/94 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im ersten Vierteljahr 1995	L 310/60	3. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2954/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1503/94 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana	L 312/3	6. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2955/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 312/5	6. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2966/94 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge	L 314/6	7. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2967/94 der Kommission zur Einstellung des Seelaichfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 314/7	7. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2968/94 der Kommission zur Einstellung des Heringfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 314/8	7. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2969/94 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates	L 314/9	7. 12. 94
6. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2970/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 314/10	7. 12. 94
6. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2971/94 der Kommission zur Festsetzung des während des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 314/12	7. 12. 94
6. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2979/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1399/94 zur Einstellung des Kabeljau-fanges durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 315/1	8. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
7. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2980/94 der Kommission zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern	L 315/2	8. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2990/94 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 316/1	9. 12. 94
5. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette	L 316/2	9. 12. 94
9. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3000/94 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Meldung der Trauben-ernte der Region Piemont im Wirtschaftsjahr 1994/95	L 317/1	10. 12. 94
8. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3001/94 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 317/2	10. 12. 94
8. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3002/94 der Kommission zur Einstellung des Kaisergranatfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 317/3	10. 12. 94
9. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3003/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 121/94 zur Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreiderzeugnisse gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik	L 317/4	10. 12. 94
9. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3004/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3163/93 über die vorläufige Versorgungsbilanz im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Milch-erzeugnissen	L 317/6	10. 12. 94
12. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3011/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von 144 903 Tonnen Qualitätsweichweizen und 147 345 Tonnen Qualitätshartweizen	L 320/7	13. 12. 94
6. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3020/94 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1994 bis zum 2. Mai 1996	L 324/1	16. 12. 94
8. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3021/94 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3676/93 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994	L 321/1	14. 12. 94
13. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3022/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 2254/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors bzw. lebenden Rindern	L 321/4	14. 12. 94
13. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3023/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92, (EWG) Nr. 2254/92, (EWG) Nr. 2255/92 und (EWG) Nr. 2312/92 zur Versorgung der Kanarischen Inseln, Madeiras und der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern	L 321/6	14. 12. 94
13. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3026/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen	L 321/10	14. 12. 94
13. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3027/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen	L 321/12	14. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3034/94 der Kommission zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind	L 321/25	14. 12. 94
<b>Andere Vorschriften</b>		
17. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2818/94 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 298/31	19. 11. 94
17. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2819/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 298/32	19. 11. 94
21. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2820/94 der Kommission zur Festlegung einer Schwelle je Geschäft im Rahmen der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten	L 299/1	22. 11. 94
21. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2821/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Indien, Thailand, Pakistan und Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 299/3	22. 11. 94
21. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2822/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Pakistan und Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 299/6	22. 11. 94
21. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2823/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien und Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 299/8	22. 11. 94
22. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2830/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 300/1	23. 11. 94
22. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2831/94 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1708/94 hinsichtlich der Abweichung von mehreren Fristen für die Bestimmung der für 1995 zuzuteilenden Referenzmengen und ihre Mitteilung	L 300/2	23. 11. 94
21. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2843/94 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 866/90 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik	L 302/1	25. 11. 94
23. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2846/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/20	25. 11. 94
23. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2847/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Indien, Pakistan, Thailand, den Philippinen und Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 302/22	25. 11. 94
23. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2878/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (1. Serie 1995)	L 304/1	29. 11. 94
25. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2884/94 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im ersten Halbjahr 1995 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungszeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr, Nichterhebungsverfahren und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	L 304/26	29. 11. 94
25. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2892/94 des Rates zur vollständigen oder teilweisen zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1995)	L 305/1	30. 11. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2893/94 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 3466/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (1. Serie 1994), (EG) Nr. 3672/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (1. Serie 1994), (EG) Nr. 3672/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (2. Serie 1994), (EG) Nr. 845/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1994) und (EG) Nr. 1502/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse (3. Serie 1994)	L 305/4	30. 11. 94
28. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum	L 305/6	30. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2895/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Thailand und den Philippinen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 305/9	30. 11. 94
29. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2896/94 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 305/12	30. 11. 94
29. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2906/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 307/11	1. 12. 94
1. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2929/94 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors im Rahmen der Regelung gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92	L 308/4	2. 12. 94
1. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2930/94 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92	L 308/7	2. 12. 94
1. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2931/94 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92	L 308/10	2. 12. 94
1. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2936/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, Thailand und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/4	3. 12. 94
1. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2937/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien, Malaysia, Thailand und auf den Philippinen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/6	3. 12. 94
2. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2940/94 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Olivenölsektors gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 310/15	3. 12. 94
2. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 2947/94 der Kommission zur Festsetzung des einheitlichen Koeffizienten zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1995 zuzuteilenden Bananemengen	L 310/62	3. 12. 94
28. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union	L 314/1	7. 12. 94
21. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2475/94*) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 318/1	12. 12. 94
21. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2476/94*) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 318/7	12. 12. 94
23. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2477/94*) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 318/74	12. 12. 94

\*) Richtig: Nr. 2975/94, Nr. 2976/94, Nr. 2977/94 (Berichtigung im ABI. EG 1994 Nr. L 325 S. 78).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom
21. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747(18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast	L 319/1	12. 12. 94
8. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3009/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 durch Aufhebung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerarne mit Ursprung in Indien	L 320/1	13. 12. 94
12. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3010/94 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92	L 320/5	13. 12. 94
12. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3012/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/94 zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1993/94, der geschätzten Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1994/95 und der vorläufigen Kürzung der Beihilfe sowie der Verringerung des Zielpreises im Wirtschaftsjahr 1995/96 sowie zur Festsetzung der endgültigen Kürzung der Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1994/95	L 320/9	13. 12. 94
13. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3024/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 321/8	14. 12. 94
13. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3025/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 321/9	14. 12. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2577/94 der Kommission vom 24. Oktober 1994 über Sondermaßnahmen bezüglich der zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1994 für die Ausfuhr von Malz erteilten Lizenzen (ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994)	L 292/42	12. 11. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2675/94 der Kommission vom 3. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. Nr. L 285 vom 4. 11. 1994)	L 308/19	2. 12. 94